

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

VII. Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag

urn:nbn:de:bsz:31-39622

3. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 4. März 1915 — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. März 1915 (Amtl. Nachr. 1915 S. 418) wurden auf Antrag ihrer Arbeitgeber alle der Pensionskasse für Beamte deutscher Privateisenbahnen angehörenden Personen, die bei nachstehenden Arbeitgebern beschäftigt, und welchen die im § 1234 RVO bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, von der Invalidenversicherungspflicht befreit.

Bezeichnung der Arbeitgeber:

- a) Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe.
- b) Betriebsleitung der Nebeneisenbahn Waldhof—Sandhofen in Mannheim—Sandhofen.
- c) Rhein—Hardtbahn-Gesellschaft m. b. H. in Mannheim.
- d) Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft — Aktien-Gesellschaft in Berlin — für folgende Nebenbahnen:
Rhein—Ettenheimmünster
Krozingen—Staufen—Sulzburg
Saltingen—Randern
- e) Firma Bering & Wächter, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft in Berlin

für nachstehende Bahnunternehmungen:

- Achern—Ottenhöfen
Viberach—Oberharmersbach
Oberschefflenz—Billigheim
Mosbach—Mudau

B. Die infolge Befreiung aus der Versicherungspflicht ausgeschiedenen Personen sind berechtigt, das bisherige Versicherungsverhältnis freiwillig fortzusetzen, um sich den Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen (s. Kap. 6 Ziff. I S. 52) zu sichern, die neben den Bezügen aus der Pensionskasse ungeschmälert gewährt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft müssen jedoch mindestens 20 Beiträge innerhalb zweier Jahre vom Ausstellungstag der letzten Quittungskarte ab gerechnet, geleistet werden.

VII. Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag

§ 1237. Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit¹,

wem von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger, oder wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag der Invalidenrente² nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (s. § 1234 S. 7) gewährleistet ist.

Anmerkung:

1) Die Wirkung der Befreiung ist die Freiheit vom Versicherungszwange.

Der Befreite verliert aber nicht ohne weiteres die Rechte aus seiner früheren Versicherung, er kann vielmehr das bisherige Versicherungsverhältnis freiwillig fortsetzen, um sich den Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen (s. Kap. 6 Ziff. I S. 52) zu sichern, die neben den in § 1237 genannten Bezügen ungeschmälert gewährt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft müssen jedoch mindestens 20 Beiträge innerhalb zweier Jahre, vom Ausstellungstag der letzten Quittungskarte ab gerechnet, geleistet werden.

2) Der Mindestbetrag der Invalidenrente ist 116 M. jährlich.

§ 1238. Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Versicherungspflichtige, die während oder nach der Zeit eines Hochschulunterrichts zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt werden, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet.

§ 1239. Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit¹, wer im Laufe eines Kalenderjahrs Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Unterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist. Die Befreiung ist nur zulässig, solange nicht einhundert nach § 1279 anrechnungsfähige Wochenbeiträge² entrichtet worden sind.

Der Bundesrat kann Näheres bestimmen.

Anmerkung:

1. Über die Befreiung nach § 1239 RVO wird eine Versicherungsfreikarte ausgestellt.

2. Unter den nach § 1279 RVO anrechnungsfähigen Wochenbeiträgen sind nur solche Beiträge zu verstehen, die auf Grund der Versicherungspflicht

oder der Berechtigung zur Selbstversicherung oder aus beiden Arten zusammen entrichtet sind und aus denen die Anwartschaft erhalten, oder bei erloschener Anwartschaft ein Wiederaufleben derselben nach § 1283 RVO möglich ist.

§ 1240. Über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht entscheidet das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versicherungsamt (Beschlussausschuß)¹. Hat der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz, so entscheidet das Versicherungsamt seines dauernden Aufenthaltes. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig².

Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

Anmerkung:

1. Die Vorschrift betrifft die auf Grund der §§ 1237 bis 1239 RVO gestellten Anträge.

Vor der Befreiung sind die Beteiligten, zu welchen auch die Versicherungsanstalt gehört, zu hören.

2. Rechtsmittel sind binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen (§ 128 RVO).

§ 1241. Das Versicherungsamt (Beschlussausschuß) widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf Beschwerde¹ entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Bei Verzicht auf die Befreiung und bei ihrem endgültigen Widerruf tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

Anmerkung:

1. Die Beschwerde ist binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen (§ 128 RVO).

VIII. Freiwillige Versicherung

a. Selbstversicherung.

(§ 1243 RVO)

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre berechtigt:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;